

KREISVERWALTUNG COCHEM-ZELL



...Eifel - Mosel - Hunsrück

KREISVERWALTUNG COCHEM-ZELL • POSTFACH 1320 • 56803 COCHEM

BIM-CL 0064/2006



AUFGABENBEREICH BAU- UND UMWELTVERWALTUNG

ANSPRECHPARTNER

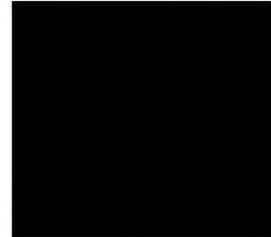
GEBÄUDE

ZIMMER

TELEFON

TELEFAX

E-MAIL



IHR SCHREIBEN

UNSER AKTENZEICHEN BIM-CL 0064/2006

(BEI ANTWORT BITTE ANGEBEN)

DATUM 26.09.2006

Vorhaben Erweiterung Windpark Wirfus um eine Anlage Gamesa G 80, NH 100m, Rotod. 80m, 2 MW
Ort Wirfus,
Gemarkung Wirfus, Flur: 1 Flurst.: 22

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes:

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 15.04.1990 (BGBl. I S. 880) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BImSchG und § 19 BImSchG sowie den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 24.07.1985 (BGBl. I S. 1586) und Nr. 1.6, Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV, jeweils in der zu Zeit geltenden Fassung, erteilen wir Ihnen

die immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Games G 80, Nabhöhe 100 m, Rotordurchmesser 80 m, in der Gemarkung Wirfus, Flur 1, Flurstücke 22

auf der Grundlage und nach Maßgabe der beigelegten Unterlagen entsprechend dem ebenfalls beigelegten „Verzeichnis der Anlagen zum Genehmigungsbescheid“.

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 6 BImSchG ergeht die Genehmigung gemäß § 12 BImSchG mit den nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen.

\\KVNAS01\MIKROPRO\$\BAU\BAUAMT\ARCHIV\J2006\M09\000086F4.doc

SPRECHZEITEN

MONTAGS BIS FREITAGS 08.00 - 12.30

KFZ-ZULASSUNGSSTELLE 07.30 - 12.30

ZUSÄTZLICH DONNERSTAGS 14.00 - 18.00

WEITERE SPRECHZEITEN NACH VEREINBARUNG

BANKVERBINDUNGEN

SPARKASSE MITTELMOSEL

EIFEL - MOSEL - HUNSRÜCK

BLZ: 587 512 30 • KONTO: 4606

POSTGIROAMT KÖLN

BLZ: 370 100 50 • KONTO: 93676-507

POSTANSCHRIFT

ENDERTPLATZ 2, 56812 COCHEM

TELEFONZENTRALE

02671/61-0

INTERNET

WWW.COICHEM-ZELL.DE

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass

- die WEA erst in Betrieb genommen werden dürfen, wenn die Sicherheitsleistung gemäß Nr. 3.12 der Nebenbestimmungen bei uns hinterlegt und die Ausgleichszahlung gemäß Nebenbestimmung Nr. 5. an das Land Rheinland-Pfalz gezahlt worden ist.

Inhaltsverzeichnis zu den Nebenbestimmungen:

	Seite
1. Allgemeine Nebenbestimmung	2
2. Immissions- und arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen	2
3. Baurechtliche Nebenbestimmungen	7
4. Wasser- und abfallrechtliche Nebenbestimmungen	9
5. Landespflge- und naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen	9
6. Luftverkehrsrechtliche Nebenbestimmungen	10
7. Straßenrechtliche Nebenbestimmungen	11
8. Denkmalpflegerische Nebenbestimmung	13
9. Sonstige Nebenbestimmung	14

1. Allgemeine Nebenbestimmung

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides in Betrieb genommen wird. Baubeginn und Inbetriebnahme der Anlage sind uns daher jeweils umgehend schriftlich anzuzeigen.

2. Immissions- und arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Lärm:

- 2.1 Der Schalleistungspegel der beantragten Windkraftanlage WEA 05 vom Typ Gamesa G 80 darf 103,8 dB(A) zuzüglich eines zulässigen Toleranzbereichs für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung nicht überschreiten.
- 2.2 Die v. g. Windkraftanlage darf keine Ton- und Impulshaltigkeit aufweisen.
- 2.3 Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte darf der von der beantragten Windkraftanlage WEA 05 erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen (Zusatzbelastung) die nachfolgenden Werte zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr nicht überschreiten:

IP A	Wirfuserbach 1, Wirfus	nachts: 30 dB(A)
IP B	Wirfuserbach 2, Wirfus	nachts: 32 dB(A)
IP C	Wirfuserbach (Heimlichsmühl), Wirfus	nachts: 34 dB(A)
IP D	Villa Margaretha (Michelsmühl), Wirfus	nachts: 36 dB(A)
IP E	Hauptstr. 23, Wirfus	nachts: 29 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

- 2.4 Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte darf unter Berücksichtigung der Vorbelastung die Gesamtbelastung folgende Immissionsrichtwerte für Geräusche zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr nicht überschreiten:

IP A	Wirfuserbach 1, Wirfus	nachts: 45 dB(A)
------	------------------------	------------------

IP B	Wirfuserbach 2, Wirfus	nachts: 45 dB(A)
IP C	Wirfuserbach (Heimlichsmühl), Wirfus	nachts: 45 dB(A)
IP D	Villa Margaretha (Michelsmühl), Wirfus	nachts: 46 dB(A)
IP E	Hauptstr. 23, Wirfus	nachts: 40 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

- 2.5 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.
- 2.6 Die von der beantragten Windenergieanlage verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht relevant im Sinne der Ziffer 3.2.1 der TA Lärm zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.
- 2.7 Durch eine von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekannt gegebenen Stelle (anerkannter Sachverständiger nach § 26 BImSchG) ist anhand einer schalltechnischen Abnahmemessung

- der von der beantragten Windkraftanlage erzeugte Immissionsanteil an den maßgeblichen Immissionsorten

IP A	Wirfuserbach 1, Wirfus	nachts: 30 dB(A)
IP B	Wirfuserbach 2, Wirfus	nachts: 32 dB(A)
IP C	Wirfuserbach (Heimlichsmühl), Wirfus	nachts: 34 dB(A)
IP D	Villa Margaretha (Michelsmühl), Wirfus	nachts: 36 dB(A)

- die Einhaltung der Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten

IP A	Wirfuserbach 1, Wirfus	nachts: 45 dB(A)
IP B	Wirfuserbach 2, Wirfus	nachts: 45 dB(A)
IP C	Wirfuserbach (Heimlichsmühl), Wirfus	nachts: 45 dB(A)
IP D	Villa Margaretha (Michelsmühl), Wirfus	nachts: 46 dB(A)

entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm 98) nachzuweisen. Als Sachverständiger kommt in diesem Fall nur ein Institut in Frage, das an der Erstellung der Schallimmissionsprognose nicht mitgearbeitet hat.

Vor Baubeginn ist eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle mit der nach Satz 1 genannten Messung zu beauftragen. Eine Kopie der Auftragsbestätigung des Messinstituts ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, zu übersenden.

Das Konzept der Messung ist mit v. g. Dienststelle abzustimmen.

Die Anwendung des Messabschlags nach Ziffer 6.9 TA Lärm ist nicht zulässig.

Der Messbericht ist der v. g. Dienststelle unverzüglich zweifach vorzulegen.

- 2.8 Die Inbetriebnahme der Windkraftanlagen ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, mitzuteilen.